



HANDREICHUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG ZU CORONABEDINGTEN DATENERHEBUNGEN SOWIE ZUM ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Stand: 30.10.2020

Mit dieser Handreichung möchte die Universität Heidelberg ihre Mitarbeiter*innen und Angehörigen bei der Umsetzung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in ihrer jeweils gültigen Fassung unterstützen:

[CoronaVO Baden-Württemberg](#)

[CoronaVO Studienbetrieb und Kunst](#)

Erfordernis der Datenerhebung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist die Universität nach §§ 14 i.V.m. 10 und 6 CoronaVO ggf. i.V.m. § 4 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst dazu verpflichtet, von allen Anwesenden, insbesondere von Besucher*innen, Nutzer*innen und Teilnehmenden jeder Veranstaltung, folgende Daten zu erheben: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, sowie Telefonnummer. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Daten bereits vorliegen.

Die o.g. Kontaktdaten sind für jede einzelne Veranstaltung und jeden einzelnen Termin einzuholen, gleich ob diese einmalig, wie z.B. Prüfungen oder Sitzungen mit externen Teilnehmern, oder regelmäßig wiederkehrend stattfinden, wie z.B. bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen.

Bei Veranstaltungen, die nicht dem Studienbetrieb zuzuordnen sind, muss keine erneute Datenerhebung erfolgen, wenn zugleich die zwei folgenden Kriterien nachweisbar erfüllt sind:

1. Alle Teilnehmer sind bekannt und ihre aktuellen Kontaktdaten liegen vor (z.B. Beschäftigte).
2. Die Teilnahme aller Personen wird schriftlich nachgehalten, z.B. über ein Protokoll der Veranstaltung.

Zusätzlich zu den Veranstaltungen sind Datenerhebungen in allen Bereichen der Bibliotheken (mögliche Ausnahme: Abholung bestellter Medien und Medienrückgabe), in sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Betriebseinrichtungen mit Studienbetrieb, in den Studierendensekretariaten und -portalen, bei studentischem Beratungs- und Verwaltungsbesucherverkehr sowie in reservierungspflichtigen Lern- und Arbeitsräumen erforderlich.

Personen, welche die Erhebung verweigern, sind von der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Dem § 7 der CoronaVO folgend ist ein Betreten der Universität bzw. eine Teilnahme an einer Veranstaltung der Universität nicht zulässig,

1. wenn jemand in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person steht oder stand und seit dem letzten Kontakt keine 14 Tage vergangen sind,
2. wenn man die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist, oder
3. wenn jemand das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweigert.

Beschäftigte, Besucher*innen, Nutzer*innen und Veranstaltungsteilnehmende sind nachweislich und so zeitig wie möglich über die o.g. Ausschlussgründe zu informieren. Dann kann das anschließende Betreten oder Nutzen einer universitären Einrichtung als „schlüssige“ Erklärung gewertet werden, dass diese Kriterien nicht zutreffen.

Sollte eine Person der Ansicht sein, dass die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots für sie im Einzelfall nicht zumutbar ist, möge diese bitte frühzeitig Kontakt mit der Geschäftsführung der jeweiligen Einrichtung bzw. den Verantwortlichen für die betreffende Veranstaltung aufnehmen.

Kommunikation

Sowohl das Erfordernis der Datenerfassung als auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot sind allen Beschäftigten, Besucher*innen, Nutzer*innen und Veranstaltungsteilnehmenden so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.

- Für die offene Kommunikation an Eingängen von Gebäuden und Bereichen der Universität steht Ihnen ein entsprechendes Plakat zum Download und Ausdruck in den Formaten DIN A5 bis A3 zur Verfügung.
- Kommunizieren Sie die Regularien am besten persönlich und direkt, wenn nicht anders möglich auch z.B. via E-Mail, an Ihre Mitarbeiter*innen.
- Weisen Sie bitte auf dem Internetauftritt Ihrer Einrichtung auf die Regularien hin.
- Informieren Sie Veranstaltungsteilnehmende und vor allem Studierende so frühzeitig wie möglich, z.B. bei Veröffentlichung der Veranstaltungstermine, im Rahmen des Anmeldeverfahren oder auf einer Einladung.

Bitte orientieren Sie sich bei Ihrer Textauswahl an den Formulierungen der Corona-Verordnungen, der Homepage der Universität oder dieser Handreichung.

[Plakat „Zutritts- und Teilnahmeregelungen für alle Mitglieder und Besucher*innen der Universität“](#)

Verfahren der Datenerhebung

Die o.g. coronabedingte Datenerhebung wird, wo immer möglich, elektronisch mittels Scannen eines QR-Codes beim Betreten der Räumlichkeit durchgeführt. Die QR-Codes werden zunächst für die Veranstaltungsräume bereitgestellt, können in der gewünschten Größe ausgedruckt werden und sind – nach einer Probe-Registrierung – mindestens einmal je Raum in dessen Eingangsbereich gut sichtbar auszuhängen. Der Link zum Download der QR-Codes wird den jeweiligen Einrichtungsleitungen und Studiendekanen per E-Mail zugesandt, in den zentral organisierten Räumen erfolgt die Ausbringung entsprechend von zentraler Seite. In zentral organisierten Räumen mit fester Bestuhlung wird die Datenerhebung mittels Scannens eines auf dem jeweiligen Sitzplatz angebrachten und somit platzbezogenen QR-Codes umgesetzt.

Werden QR-Codes für weitere Räumlichkeiten benötigt, z.B. für Räume mit Beratungsangeboten, so können diese kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Senden Sie bitte die hierfür erforderlichen Informationen (Gebäude, Stockwerk, Raumnummer) sowie mögliche Rückfragen technischer Art an: check-in@urz.uni-heidelberg.de

Jede*r betreffende*r Nutzer*in, Besucher*in oder Anwesende einer Veranstaltung, welche*r einen Raum mit elektronischer Kontaktdatenerfassung betritt, ist dazu verpflichtet, mit einem selbst mitgebrachten elektronischen Gerät mit Scan-Funktion, wie z.B. einem Smartphone, den QR-Code einzuscannen und seine oben genannten Kontaktdaten in die entsprechenden Eingabefelder einzugeben. Eine zusätzliche papierbasierte Datenerfassung erfolgt in diesen Räumen nicht. Als elektronisches Gerät kann sowohl ein eigenes als auch ein „fremdes“ Gerät verwendet werden. Daher wird bei Veranstaltungen empfohlen, ein solches für jene Personen bereitzustellen, die kein funktionsfähiges Gerät mitbringen, und vor dessen Nutzung um eine Händedesinfektion zu bitten.

Die Datenschutzerklärung für die elektronische Datenerfassung steht online über die Erfassungsoberfläche zur Verfügung. Weitere Verfahren zur elektronischen Datenerhebung sind in Vorbereitung.

Werden von Seiten des Gesundheitsamtes Informationen zur Nachverfolgung von Infektionen angefordert, so koordiniert die Universität von zentraler Seite eine Zusammenstellung der erforderlichen Kontaktdaten und somit auch das Auslesen der elektronischen Datenerhebung. Die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt muss binnen 24 Stunden nach Anforderung erfolgen.

Nur wenn eine elektronische Kontaktdatenerfassung aus besonderen situativen Gründen nicht möglich ist, wird auf eine papierbasierte Datenerfassung zurückgegriffen. Hierfür stehen Ihnen zwei Kontaktdatenformulare zum Download und Ausdruck zur Verfügung:

[Formular Kontaktdatenerhebung Veranstaltungsteilnehmer](#)

[Formular Kontaktdatenerhebung Besucher*innen und Nutzer*innen](#)

Die Formulare können von der jeweiligen Einrichtung im beschreibbaren ersten Teil ausgefüllt und danach in der erforderlichen Menge ausgedruckt werden. Individuell ist dann nur der zweite Teil von den Besucher*innen, Nutzer*innen und Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung auszufüllen.

Das Formular zur Datenerhebung muss, ebenso wie die oben beschriebene elektronische raumbezogene Erfassung, vor Betreten der Räumlichkeiten ausgefüllt werden. Es wird empfohlen, für die Ausgabe der Formulare im Eingangsbereich des Veranstaltungsortes einen Tisch oder einen Tresen aufzustellen, sowie ausreichend Schreibgeräte und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Datenschutzerklärung ist bei jeder papierbasierten Datenerhebung gut einsehbar auszulegen. Die hierfür zu verwendende Datenschutzinformation steht für Sie zum Download auf der Homepage der Universität bereit:

[Datenschutzinformation zur Auslage bei papierbasierter Datenerhebung](#) (Ausdruck: DIN A5 bis A3)

Eine Kontrollpflicht bzgl. der Richtigkeit der Daten bzw. eine Ausweispflicht zum Nachweis der Identität der Teilnehmer besteht nicht.

Auch die papierbasierten Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich zu übermitteln. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht zulässig.

Technische und organisatorische Maßnahmen für den Datenschutz

Bitte sammeln Sie bei der papierbasierten Kontaktdatenerfassung die Kontaktdatenformulare in einem verschließbaren und für Dritte unzugänglichen Behältnis. Sichern Sie das Behältnis während der Datenerhebung, des Transports sowie für die anschließende Lagerung so, dass

- das Behältnis fest verschlossen ist,
- das Behältnis nicht als Ganzes durch Unbefugte entwendet werden kann bzw. unter Beaufsichtigung steht und
- die Daten zu keiner Zeit durch Unbefugte einsehbar oder veränderbar sind.

Der Verlust dieser Daten stellt einen meldepflichtigen Datenschutzvorfall dar.

Nach den Vorgaben der Corona-Verordnungen hat die Löschung der Daten nach vier Wochen zu erfolgen. Bitte entsorgen Sie die Daten nicht über den regulären Papiermüll, sondern ausschließlich über die universitätsweit vorhandenen Datenschutzcontainer.

Für die Einhaltung aller o.g. Verfahren hat der Verantwortliche der Veranstaltung oder Einrichtung Sorge zu tragen.

Für Rückfragen erreichen Sie wie gewohnt das Serviceportal Corona der Universität unter der Telefonnummer 06221 – 54 19191 sowie per E-Mail unter service.corona@uni-heidelberg.de.

.